



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Der Präsident
Strenzfelder Allee 22

06406 Bernburg

Umweltamt

SG Immissionsschutz

Auskunft erteilt: Frau Müller-Kossmann

Dienstsitz:

Arnimer Str. 1-4

39576 Hansestadt Stendal

Zimmer: 004

Tel.: +49 3931 607256

Fax: +49 3931 213060

E-Mail: ines.mueller-kossmann@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:
Antrag vom 30.06.2023

Unser Zeichen:
70i.08/2023-03092

Datum:
28.08.2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID Nr. 003.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid umfasst 40 Seiten und 6 Anlagen. Zu diesem Bescheid gehören vier Ordner Antragsunterlagen sowie gesonderte 3 Ordner mit Standsicherheitsnachweisen.

Gliederung:

I.	ENTSCHEIDUNG	- 2 -
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN	- 3 -
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	- 3 -
IV.	BEGRÜNDUNG	- 19 -
V.	HINWEISE	- 35 -
VI.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	- 40 -

Anlagen:

Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis
Anlage 3:	Prüfbericht Nr. L/123/106-1 vom 20.03.2024 (Prüfingenieur für Standsicherheit Dipl.-Ing. Thomas Beyer)
Anlage 4:	Prüfbericht Nr. LSA-SDL-23-194-PB vom 21.08.2024 (Prüfingenieur für Brandschutz Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller)
Anlage 5:	Baustellenschild
Anlage 6:	Antragsformular Grundwasserabsenkung, Antragsformular Niederschlagswasserabsenkung durch Versickerung, Amtliche Hinweise Niederschlagswasserbeseitigung

Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do.	09:00 – 12:00	Fax:	+49 3931 21 3060	39576 Hansestadt Stendal
	14:00 – 17:00			
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo.	09:00 – 12:00	E-Mail:	kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:
	14:00 – 16:00	De-Mail:	poststelle@lksdl.de-mail.de*	DE63 8105 0555 3010 0029 38
Fr.	08:00 – 11:00	EGVP vorhanden*	BIC:	NOLADE21SDL

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Hinweis zum Datenschutz: die Informationen gemäß Artikel 13/ 14 DSGVO finden Sie hier: <https://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html>



- c) Es ist eine artenschutzfachliche Untersuchung der zu fällenden Bäume durchzuführen, um Habitateignung/Vorkommen für/von Eremit auszuschließen.
- d) Bei Nachweis muss eine neue Zufahrt gefunden werden, hierfür gelten die Nebenbestimmungen gleichlautend.
- e) Entlang der bestehenden Eichen-Baumreihe, die die Hofstelle Rohrbeck an der nördlichen Außenkante begrenzt (Gemarkung Iden, Flur 7, Flurstück 36/15, Entsiegelungsfläche E1) sind in östliche Richtung (zur Ortslage hin) insgesamt 20 Stieleichen (*Quercus robur*), STU 12-14 cm, anzupflanzen. Nachträgliche Änderungen der Kompensationsmaßnahme und Vermeidungsmaßnahmen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der uNB.

III.6 Wasserrecht

III.6.1 Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel

- III.6.1.1 Die Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen so beschaffen sein, errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können und eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind.
- III.6.1.2 Gemäß § 62 Abs. 2 WHG i.V. m. § 15 AwSV dürfen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel) nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. TRwS 799 „Allgemeine Technische Regelungen“, TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“) beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- III.6.1.3 Für die Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in den Lager- und Technikräumen des Melkzentrums sind ausschließlich dafür zugelassene Behälter bzw. Sicherheitsschränke zu verwenden. Es müssen für den jeweiligen Zweck durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) zugelassene flüssigkeitsdichte Auffangwannen als Rückhaltung unter den Behältern stehen, die mindestens die Menge des größten zu lagernden Behälters aufnehmen können (§ 18 AwSV).
- III.6.1.4 Schüttverluste bzw. Tropfmengen sind durch geeignete und vorzuhaltende Bindemittel aufzunehmen und als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- III.6.1.5 Bei Befüll- und Entleerungsvorgängen mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind ebenfalls geeignete Auffangwannen zu verwenden. Die dabei aufgefangenen wassergefährdenden Stoffe sind als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Der zuständigen Behörde sind auf Verlangen die entsprechenden Entsorgungsnachweise vorzulegen.

III.6.2 JGS-Anlagen allgemein

- III.6.2.1 Die Errichtung und Änderung sowie der Betrieb und die Unterhaltung der geplanten und vorhandenen JGS-Anlagen nach Anlage 7 Nr. 1.1 und 1.2 AwSV (u. a. Fahrsiloanlagen, Festmistlagerstätten, Abfüllflächen, Güllewannen, Pumpenschächte, Sammelgruben, Rohrleitungen/-Gülleleitungen, Fugenbleche, Auskleidungen, Oberflächenschutzbeschichtungen) müssen den Anforderungen des WHG, des WG LSA und der AwSV sowie den Technischen Regeln entsprechen.
 - III.6.2.2 Für Bemessung, Konstruktion und bauliche Ausführung sind die Vorgaben der DIN 11622 Teil 2 und 5 mit Stand vom September 2015 und der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS DWA-A 792) einzuhalten.
 - III.6.2.3 Alle Fugen sind gemäß Nr. 6 DWA A 792 TRwS in geeigneter und dauerhafter Weise flüssigkeitsundurchlässig abzudichten.
 - III.6.2.4 An allen vorhandenen und geplanten JGS-Anlagen, an denen Umfüllvorgänge stattfinden, sind ordnungsgemäße Abfüllflächen nach Nr. 6.5 DWA A TRwS zu errichten.
- #### **III.6.3 Fahrsiloanlage BE 10.06**
- III.6.3.1 Mit der Errichtung der Fahrsiloanlagen und der dazugehörigen Anlagenteile hat der Antragsteller nachweislich Fachbetriebe nach § 62 WHG für die Anlagenart JGS-Anlagen zu beauftragen (Nr. 2.4 Anlage 7 AwSV).

Vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen ist die Zertifizierung als Fachbetrieb nach § 62 AwSV des ausführenden Bauunternehmens bei der unteren Wasserbehörde (uWB) einzureichen.

Zuständiger Sachbearbeiter der uWB im Landkreis Stendal ist Herr Reckstadt (Tel. +49 3931 607309).

- III.6.3.2 Vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Bauprodukte zu deren Beständigkeit gegenüber dem Lagergut zur Prüfung bei der uWB einzureichen.

Zuständiger Sachbearbeiter der uWB im Landkreis Stendal ist Herr Reckstadt (Tel. +49 3931 607309)

- III.6.3.3 Vor Inbetriebnahme sind gemäß Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV die neu zu errichtenden Fahrsiloanlagen mit allen dazugehörigen Anlagenteilen einschließlich der Rohrleitungen durch einen Sachverständigen nach der AwSV auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit gemäß DIN 11622 Teil 2 und 5 prüfen zu lassen. Die Vorgaben der Anlage 7 Nr. 6.5 bis 6.6 AwSV sind zu beachten (Technische Prüfung, Ordnungsprüfung).

Dazu sind dem Sachverständigen die erforderlichen Dokumente vorzulegen:

- Baugrunduntersuchung,
- Nachweis der erforderlichen Betongüte,
- die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der eingebauten Bauprodukte/Bauarbeiten z.B. DIBt-Zulassung der Fugenabdichtung und Oberflächenschutzbeschichtung, Rohrleitungen etc., einschließlich der Dokumentation, die nach den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen erforderlich sind,
- Zertifikat/e des/der beauftragten Fachbetriebe/s nach § 62 WHG,
- die Bestätigung des Anlagenherstellers oder Bauleiters bzw. eines fachkundigen Vertreters des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen.

Zuständiger Sachbearbeiter der uWB im Landkreis Stendal ist Herr Reckstadt (Tel. +48 3931 607309).

- III.6.3.4 Vor Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Fahrsiloanlagen ist dem Landkreis Stendal, uWB, der vollständige Prüfbericht des Sachverständigen nach der AwSV über die Prüfung der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Fahrsiloanlagen entsprechend Auflage Nr. 3 vorzulegen.

Zuständiger Sachbearbeiter der uWB im Landkreis Stendal ist Herr Reckstadt (Tel. +49 3931 607309).

- III.6.3.5 Bei der Bauausführung aus Asphalt muss die Asphaltdeckschicht gem. Nr. 6.3.2.3 (5) DWA A 792 TRwS als Dichtschicht ausgeführt werden.

- III.6.3.6 Gemäß Nr. 6.3.2.3 (9) DWA A 792 TRwS sind Anschlüsse an andere Bauteile als Fuge auszubilden. Die Fuge ist gemäß den ZTV Fug-StB 15 herzustellen. Hierbei gilt ein besonderes Augenmerk auf das Haftverhalten an Fugenflanken aus unterschiedlichen Baustoffen (z.B. am Übergang von Asphalt zu Beton).

- III.6.3.7 Gemäß DIN 11622-5 Anhang A.2 ist für die Bauausführung aus Beton ein Beton mit der Feuchtigkeitsklasse WF zu verwenden, da die Fahrsiloanlage für einen längeren Zeitraum Nässe ausgesetzt ist.

- III.6.3.8 Gemäß DIN 11622-5 Nr. 6.2 ist ein zusätzlicher Schutz des Betons vor chemischen Angriffen erforderlich.

III.6.4 Hochwasserrisikogebiet HQ₂₀₀/HQ_{extrem}

- III.6.4.1 Vor Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagen ist der uWB ein Hochwasservorsorgeplan zu übergeben, in dem Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zum Umgang mit den auf dem Betriebsgelände vorhandenen wassergefährdenden Stoffen (u.a. Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Festmist, Kraftstoffe etc.) im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (HQ₂₀₀/HQ_{extrem}) aufgeführt sind. In dem Notfallplan sollte mindestens festgelegt werden:

- Benennung der in Abhängigkeit vom prognostizierten Wasserstand zu ergreifenden Beräumungs- und Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Technikverfügbarkeit, alternativer Verbringungsstandorte für Tierbestand und ggf. Lagermengen (Gülle aus den Güllekanälen, Festmist etc.),
- Benennung verantwortlicher Personen und deren Kontaktdaten,
- Kontaktdaten relevanter Behörden, Institutionen und Informationsquellen (z.B. Hochwasservorhersagezentrale etc.).

Die Erarbeitung des Hochwasservorsorgeplanes sollte in Abstimmung mit dem Veterinäramt und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Stendal erfolgen.

- III.6.4.2 Der Hochwasservorsorgeplan ist am Betriebsstandort aufzubewahren und allen betroffenen Mitarbeitern zugänglich zu machen.

III.7 Bodenschutzrecht

- III.7.1 Werden bei Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

- III.7.2 Der Bodenaushub ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Bei Erdarbeiten anfallender Mutterboden (Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden an anderer Stelle wieder einzubauen.

- III.7.3 Das baubedingt anfallende Bodenmaterial ist fachgerecht abzutragen, zu lagern und zu verwerten. Die Erdarbeiten sind unter Umsetzung der Anforderungen der DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten durchzuführen.

- III.7.4 Vor Einbau ortsfremder Materialien ist deren Unbedenklichkeit gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

Zum Einbau vorgesehenes, ortsfremdes Bodenmaterial ist rechtzeitig vor dem Einbau durch ein zertifiziertes Labor fachgerecht und nach den einschlägigen Regelungen zu beproben und – unter Maßgabe der analytischen Anforderungen gemäß § 24 BBodSchG – auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV untersuchen zu lassen.

Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Herkunftsnachweise, Probenahmeprotokolle und Prüfberichte unaufgefordert und rechtzeitig vor dem Einbau des Bodenmaterials zur Prüfung und Bewertung zu übergeben.

- III.7.5 Die Größe der Versiegelungsflächen auf dem Baugrundstück ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

III.8 Arbeitsschutz

III.8.1 Allgemeines

- III.8.1.1 Gruben und Kanäle sind durch Umwehrungen oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V. m. § 2 VSG 2.8)

- III.8.1.2 Tür- und Torflügel müssen gegen unbeabsichtigtes Verlassen der Führungseinrichtungen gesichert sein.

- drehbare Tore gegen Ausheben sichern
- Schiebetüren und Schiebetore gegen Herauslaufen und gegen Ausheben aus den Laufschiene und gegen Abdrücken von der Wand sichern

Für den sicheren Betrieb von Toren müssen selbsttätig wirkende Einrichtungen für die Endstellung vorhanden sein, die Beschäftigte gegen unbeabsichtigtes Schließen der Tore (z.B. Zuschlagen durch Windeinwirkung) schützen.

(ArbStättV Anhang 1.7 i.V. m. ASR A1.7 und VSG 2.1)

zu III.5.6

Bei ordnungsgemäßer Beachtung und Umsetzung der festgelegten Nebenbestimmungen stehen dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange nach § 39 BNatSchG (allgemeiner Artenschutz) und § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) entgegen.

Insbesondere sind die Nebenbestimmungen unter III.5.6 a) einzuhalten, um mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1-3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.

Die Bauzeitenregelung für die Abrissarbeiten (aller Gebäude) im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gemäß Nebenbestimmung III.5.6 b) ist anzuwenden, um das Auslösen der Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1-3 BNatSchG gegenüber der Artengruppen der Avifauna und Fledermäusen zu verhindern.

zu III.5.7

Entlang der Zufahrtsstrasse zu der ÜBS befindet sich eine nach § 21 NatSchG LSA geschützte Allee. Die betroffenen Bäume sind ca. 20 Jahre alt und wurden in der Vergangenheit derart beschnitten, dass eine Einzelkronenbildung nicht mehr möglich ist.

Eine Entnahme max. 3 dieser Bäume verändert den Charakter dieser Allee nicht.

Daneben wird durch die Erweiterung einer bestehenden Baumreihe der Alleencharakter im Sinne § 21 NatSchG LSA an anderer Stelle erweitert/vervollständigt. Deshalb kann einer Befreiung in diesem Falle im Zusammenhang mit den festgelegten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Die Berechnung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist in dem Kapitel 12 der Antragsunterlagen integriert und findet sich in der Kompensationsermittlung (Kapitel 12, Pkt. 2.4; Seiten 36-38) wieder.

IV.6.6 Wasserrecht

zu III.6.1

Entsprechend § 17 AwSV (Grundsatzanforderungen) müssen Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Darüber hinaus müssen austretende bzw. im Schadensfall anfallende wassergefährdende Stoffe zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können.

zu III.6.2

Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 62 Abs. 1 WHG). Diese Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG).

Diese Anforderungen sind eingehalten, wenn die Vorgaben der AwSV und der Technischen Regeln umgesetzt werden.

Sofern nicht in den Auflagen angegeben, begründen sich diese wie folgt:

Die Forderung III.6.2.4 wird mit der Anlage 7 Nr. 2.2 AwSV begründet. Demzufolge müssen bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. In Verbindung mit Anlage 7 Nr. 5.2 ist sicherzustellen, dass das beim Abfüllen durch allgemein wassergefährdende Stoffe verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und entsorgt wird.

zu III.6.3

Sofern nicht in den Auflagen angegeben, begründen sich diese wie folgt:

Die Forderung III.6.3.2 begründet sich in Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV.

Demnach dürfen für anzeigepflichtige JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

zu III.6.3.5 bis III.6.3.8

Diese Details gehen nicht explizit aus den Antragsunterlagen hervor. Um die Einhaltung des technischen Regelwerkes zu gewährleisten, sind diese Auflagen zwingend festzulegen.

zu III.6.4

Der Standort der LLG in Iden befindet sich in einem Bereich, der gem. Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt für eine Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. Extremereignisse (HQ200/ HQExtrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen) ausgewiesen wurde. Dieses Extremszenario stellt die Flächen dar, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden würden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären oder diese infolge des Extremereignisses (Deichbruch) total versagen würden.

Gem. § 5 Abs. 2 WHG (Allgemeine Sorgfaltspflichten) ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind darauf gerichtet, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Eine nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften liegt bereits bei einer geringfügigen Verschlechterung vor.

Am Standort erfolgt die (Zwischen-)Lagerung von Jauche, Gülle und Silagersickersäften sowie von Festmist. Im Hochwasserfall bzw. bei Deichbrüchen müssen rechtzeitig entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um Einträge in das Grund- und Oberflächenwasser und schädliche Gewässerveränderungen weitestgehend zu verhindern.

Die Hochwasservorsorgepflichten des § 5 Abs. 2 WHG sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, deren Einhaltung im Rahmen der allgemeinen Aufgaben der Gewässeraufsicht zu überwachen ist (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die zuständige Behörde hat auch nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Pflichten notwendigen Anordnungen zu treffen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG) die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Aus diesen Gründen wird die Erarbeitung eines Notfallplanes gefordert und als fachlich und technisch möglich sowie für den Antragsteller als zumutbar bewertet. Die Erarbeitung eines Hochwasservorsorgeplanes sollte auch im eigenen Interesse des Anlagenbetreibers zum Schutz der eigenen Sachwerte sein. Die Aufbewahrung am Betriebsstandort wird gefordert, damit in Extremsituationen der Zugriff auf das Dokument mit den erforderlichen Informationen gewährleistet ist und die Ausführung der Maßnahmen schnellstmöglich erfolgen kann.

IV.6.7 Bodenschutzrecht

zu III.7.1

Gemäß § 3 BodSchG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

zu III.7.2

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Des Weiteren ist gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend mit Boden umzugehen (Bodenschutzklausel).

zu III.7.3

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht).

In Umsetzung der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG dient die Einhaltung der o.g. DIN-Vorschriften der Vermeidung des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen infolge bodenphysikalischer Einwirkungen (Gefahr von Verdichtungen und Vernässungen). Die DIN 18915 konkretisiert die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes an den sparsamen und schonenden Umgang mit Böden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 BodSchAG LSA und gewährleistet die fach- und sachgerechte Durchführung von Bodenarbeiten bei vegetationstechnischen Zwecken.

zu III.7.4

Die Auflage unter Pkt. 4 zur Untersuchung von zum Einbau vorgesehenen ortsfremden Materialien beruht auf § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV.

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht). Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung i.d.R. zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV überschritten werden.

In Umsetzung der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV wurde demzufolge die Untersuchung von zum Einbau vorgesehenen ortsfremden Materialien auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV beauftragt (Nachweis der Unbedenklichkeit).

Die Forderung zur Übergabe der Herkunftsnachweise, Probenahmeprotokolle und Prüfberichte für ortsfremdes, zum Einbau vorgesehenes Material wird auf Grundlage von § 3 BodSchAG LSA erhoben. Demnach sind der zuständigen Behörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bodenschutzrecht benötigen.

zu III.7.5

Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind Versiegelungsflächen gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA auf das technologisch erforderliche Maß zu begrenzen, z.B. durch Optimierung der Wege- und Verkehrsführung auf dem Betriebsgrundstück